

Anlage 5



**Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Köln-Bonn**

DGB Region Köln-Bonn · Hans-Böckler-Platz 1 · 50672 Köln

Stadt Köln
Amt für öffentliche Ordnung
Klaus Lechtleitner
Willy-Brandt-Platz 3

Hans-Böckler-Platz 1
50672 Köln

Tel. 0221 – 500032-0
Fax 0221 – 500032-20
Mail Koeln@DGB.de

50679 Köln



**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di Bezirk Köln**

Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen 2014 Ihre Schreiben vom 29. Januar 2014 und vom 10.02.2014

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Sehr geehrter Herr Lechtleitner,

Tel 0221 - 48558-0
Fax 0221 - 48558-309
Mail Bezirk.Koeln@verdi.de

mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass Rat und Verwaltung zumindest einen Teil unserer Kritik zu den Sonntagsöffnungen 2014 aufgenommen und für einige Anträge eine Nachbesserung beim Anlassbezug gefordert haben.

13.02.2014

Unverständlich ist der Zeitdruck, mit dem die jetzt vorliegenden Nachbesserungen von uns bewertet werden sollen. Uns bleiben nur 14 Tage, die vorliegenden Anträge zu prüfen und zu bewerten. Da es sich um geplante Sonntagsöffnungen im Zeitraum Oktober – November 2014 handelt, wäre eine längere Prüfungsfrist durchaus möglich und angemessen. Auf das Problem der engen Fristsetzung haben wir schon in den vorangegangenen Schreiben hingewiesen.

Zu den beantragten Sonntagsöffnungen in Godorf:

12.10.2014: Aus unserer Sicht ist das sogenannte Kürbis- und Marktfest nicht geeignet, aus sich heraus einen ausreichenden Besucherstrom zu generieren. Erst durch die Sonderverkaufsflächen des örtlichen Einzelhandels und die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen erhält diese als Fest bezeichnete Veranstaltung eine gewisse Attraktivität und einen Besucherzustrom. Aus unserer Sicht können dabei die Sonderverkaufsflächen der örtlichen Verkaufsstellen, z.B. IKEA, nicht als Bestandteil der Anlassveranstaltung gewertet werden, da eine Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in diesem Bereich erst durch eine Sonntagsöffnung legitimiert wird.

02.11.2014: Das Lichterfest ist ebenfalls kein Anlass, der geeignet ist, von der grundsätzlichen Sonntagsruhe abzuweichen. Aus der vorliegenden Beschreibung wird deutlich, dass diese als Fest bezeichnete Veranstaltung überwiegend von den örtlichen Verkaufsstellen betrieben wird. Damit findet im Prinzip nur eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit unter freiem Himmel statt. Es ist davon auszugehen, dass für die Verkaufstätigkeit in diesem Marktgeschehen der Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fest eingeplant ist. Ohne eine Genehmigung der Sonntagsöffnung könnten dieser Markt und die anderen beschriebenen Angebote (Großrestaurant, Karnevalsartikel usw.) überhaupt nicht stattfinden.

30.11.2014: Für diese beantragte Sonntagsöffnung gilt die schon geäußerte Kritik sinngemäß. Ohne eine Sonntagsöffnung könnte die Anlassveranstaltung keinen ausreichenden Besucherstrom erzeugen. Die Verknüpfung zwischen Anlass und Sonntagsöffnung zeigt sich letztlich auch darin, dass das Konzept vom Geschäftsführer der örtlichen IKEA Niederlassung geschrieben wurde. Die Kriterien (herausragende, überörtliche oder gemeinnützige Bedeutung) für den Anlass können wir nicht erkennen.

Zu der beantragten Sonntagsöffnung in Humboldt/Gremberg:

30.11.2014: Der Antragsteller möchte mit der beantragten Sonntagsöffnung den eigenen „Weihnachtsmarkt für die Bewohner des Stadtteils noch attraktiver gestalten“ und damit insgesamt das „Einkaufserlebnis“ steigern. Da keine weiteren Informationen zu dem Weihnachtsmarkt vorliegen, ist eine positive Bewertung nicht möglich. Wir können keinen Anlassbezug im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes NRW erkennen. Aus unserer Sicht ist der Antrag daher in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig.

Zu der beantragten Sonntagsöffnung in Ossendorf:

09.11.2014: Der Antragsteller bezieht sich auf den Martinstag am 11.11. und will mit einer Sonntagsöffnung und einem eigenen Laternenfest die traditionellen St. Martinsfeste unterstützen. Leider ist aus dem Antrag nicht ersichtlich, warum das Fest nicht zum eigentlichen Martinstag stattfindet sondern am Sonntag davor. Wenn sich der Antragsteller schon auf einen traditionellen Tag bezieht, sollte er diesen auch für seine Aktivitäten wählen.

Aus dem Antrag wird deutlich, dass das sogenannte Laternenfest nichts anderes ist als eine reguläre Verkaufstätigkeit des lokalen Einzelhandels, die mit einigen verkaufsfördernden Angeboten ergänzt wurde. Das sogenannte Fest wird ohne die beantragte Sonntagsöffnung nicht stattfinden. Einen geeigneten Anlass können wir deswegen nicht erkennen.

Zu der beantragten Sonntagsöffnung in Marsdorf:

30.11.2014: Zur Bewertung des Anlassbezugs fehlt uns leider der genaue Ort des angegebenen Bürgerfestes.

Allerdings möchten wir auch ohne eine genaue Ortsangabe schon Bedenken äußern. Wir haben bei unserer Recherche keinen Hinweis auf ein traditionelles Bürgerfest gefunden, das in der Vergangenheit eigenständig OHNE eine Sonntagsöffnung in Marsdorf stattgefunden hat und erinnern noch einmal daran, dass die Anlassveranstaltung nach der Rechtsprechung eine EIGENSTÄNDIGE Veranstaltung sein muss.

Zu der beantragten Sonntagsöffnung in Porz-Eil:

09.11.2014: Der Anlass – ein sogenannter Wintermarkt – ist mit den aufgelisteten Verkaufsstellen und Ausstellern nicht geeignet, eigenständig ein erkennbares Besucheraufkommen zu realisieren. Aus unserer Sicht lässt er sich deswegen nicht als Anlass für eine Ausnahme von der allgemeinen Sonntagsruhe heranziehen.

Zu der beantragten Sonntagsöffnung in Porz-Lind:

09.11.2014: Auch dieser Antrag erweckt den Eindruck, dass der Anlass (Martinsfest) eine verkaufsfördernde Maßnahme des lokalen Einzelhandels ist, um eine Sonntagsöffnung zu begründen. Nach unserer Auffassung hat das sogenannte Fest ohne die Sonntagsöffnung keine Chance, öffentlich wahrgenommen zu werden und aus sich heraus eigenständig Publikum zu generieren. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Zu der beantragten Sonntagsöffnung in Braunsfeld:

09.11.2014: Der Antrag erweckt – bewusst oder zufällig - einen falschen Eindruck! Es wird eine „Braunsfelder Martinsmeile“ genannt und der Anschein erweckt, dass diese überwiegend dazu genutzt wird, über ehrenamtliches Engagement und caritative Angebote zu informieren. Die Sonntagsöffnung sei notwendig, um die Besucher/innen zu versorgen. Verfolgt man die Presseberichterstattung aus den letzten beiden Jahren, dann wird aber deutlich dass die „Martinsmeile“ eine über Wochen laufende verkaufsfördernde Maßnahme ist, bei der Konsumenten für ihre Einkäufe "Meilenstempel" sammeln und an einer Verlosung teilnehmen können. Als Preise winken dann Einkaufsgutscheine der örtlichen Verkaufsstellen. Zusätzlich werden in den Verkaufsstellen Spendenboxen aufgestellt, deren Erlöse „Kölsche Hätz“ zufließen. Die „Martinsmeile“ ist damit kein Anlass im Sinne der Rechtsprechung.

Damit bleiben die Fragen, ob die Information / Aufklärung von „Kölsch Hätz“ als Anlass geeignet und eine Sonntagsöffnung zur Versorgung der Besucher/innen notwendig sind. Aus unserer Sicht ist davon auszugehen, dass die Information/ Aufklärung keinen erheblichen Besucherzustrom auslöst, der – wie im Antrag ausgeführt - eine Versorgung durch den lokalen Einzelhandel notwendig macht. Die in § 5 Ladenöffnungsgesetz NRW genannten möglichen Öffnungszeiten für den Verkauf von

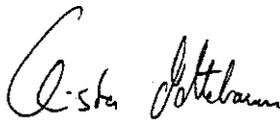
Back- und Konditorwaren sowie von Waren zum sofortigen Verzehr außerhalb von Verkaufsstellen reicht nach unserer Einschätzung für die Versorgung der Besucher/innen vollkommen aus. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Zusammenfassend: Alle vorliegenden Anträge sind aus unserer Sicht abzulehnen. Die genannten Anlässe sind nicht geeignet, von der grundsätzlichen Sonntagsruhe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzuweichen. Mit Ausnahme von Humboldt / Gremberg sind die genannten Anlässe eindeutig als verkaufsfördernde Maßnahme der lokalen Verkaufsstellen zu werten und entsprechen damit weder der Rechtsprechung noch dem Kriterienkatalog.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kossiski
DGB-Regionvorsitzender



Christa Nottebaum
Geschäftsführerin ver.di Bezirk Köln